S A T Z U N G

des Vereins
Arbeitsgemeinschaft der nicht operativen orthopädischen manual-medizinischen Akutkrankenhäuser (ANOA)

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Arbeitsgemeinschaft der nicht operativen orthopädischen manualmedizinischen Akutkrankenhäuser (ANOA)“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberwesel.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist eine medizinisch-wissenschaftliche Vereinigung der im nicht operativen orthopädisch-unfallchirurgischen, manualmedizinischen und schmerztherapeutischen tätigen Akutkrankenhäuser.
   Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, gemeinsam organisiert die Weiterentwicklung der Komplexbehandlungen des Bewegungssystems voranzutreiben und für deren Abbildung im Fallpauschalensystems (z.B. Zusatzentgelt ZE20**-41), die zu entwickelnden DRG´s, teilstationäre Behandlung in den ANOA- Konzepten und insbesondere für die weitere Strukturierung des OPS 8-977, des OPS 8- 918, OPS 8-983 und des OPS 8-91c einzutreten und verfolgt damit die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die medizinisch-wissenschaftliche Weiterentwicklung medizinischer und ärztlicher Behandlungsmaßnahmen und Verfahren im nicht operativen orthopädisch-unfallchirurgischen, manualmedizinischen und schmerztherapeutischen Bereich. In diesem Zusammenhang soll die Sicherstellung der medizinisch sinnvollen und notwendigen Behandlung der Patienten mit muskuloskeletalen Erkrankungen und Schmerzerkrankungen durch neue

medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse gewährleistet werden. Dazu sollen regelmäßige wissenschaftliche Veranstaltungen, Tagungen und Kurse durchgeführt werden, es soll die Vergabe von Forschungsaufträgen an Hilfspersonen im Sinne von § 57 der Abgabenordnung erfolgen. Ferner ist die Kooperation mit anderen medizinisch-wissenschaftlichen Einrichtungen vorgesehen.

2. Die Ziele des Vereins werden des Weiteren insbesondere verwirklicht durch:

a) den wissenschaftlichen Austausch und die Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Fachgesellschaften und Persönlichkeiten gleicher oder anderer medizinischer und technischer Disziplinen,

b) die Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, insbesondere durch Vergabe von öffentlich ausgeschriebenen Preisen,

c) die Förderung und Durchführung von Studien zur Evaluation von Diagnostik und Therapie im Zusammenhang mit der nicht operativen interdisziplinären Herangehensweise, insbesondere unter funktionellen Gesichtspunkten,

d) den wissenschaftlichen Austausch und den Dialog zwischen Wissenschaftlern und dem Verein im Zusammenhang mit nicht operativen orthopädisch-unfallchirurgischen, manualmedizinischen und schmerztherapeutischen Behandlungskomplexen,

e) die Erarbeitung von medizinisch und ökonomisch umsetzungsfähigen Vorschlägen und Standards zur Abbildung der betreffenden Leistungen im DRG-System des InEK und im Klassifikationssystem des DIMDI,

f) die Entwicklung von medizinischen Behandlungspfaden (clinical pathways),

g) die Entwicklung und Implementierung eines Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssystems,

h) die Unterstützung und Gründung von oder die Beteiligung an Körperschaften, die den Zweck des Vereins fördern,

i) die Herausgabe wissenschaftlicher Publikationen und durch Veranstaltungen, einschließlich der Beteiligung an und der Durchführung von Kongressen und Kursen,

k) die Darstellung nicht operativer orthopädisch-unfallchirurgischer, manualmedizinischer und schmerztherapeutischer Behandlungsverfahren und Behandlungsmöglichkeiten in der Öffentlichkeit, bei Verbänden und der Politik, bei Leistungserbringern im

Gesundheitswesen, bei Behörden und Ministerien, bei Selbstverwaltungskörperschaften, bei den Kostenträgern der Gesetzlichen und Privaten Kranken- und Unfallversicherungen und bei anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und bei sonstigen wissenschaftlichen Gesellschaften und Vereinigungen,

l) die Bildung von Kommissionen und Projektgruppen zum Zwecke der wissenschaftlichen Zusammenarbeit in verschiedenen wissenschaftlichen und praktischen Bereichen nicht operativer orthopädisch-unfallchirurgischer, manualmedizinischer und schmerztherapeutischer Behandlungsmaßnahmen.

3. Der Verein selbst verfolgt mit der Förderung von Forschung und Wissenschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle im nicht operativen orthopädisch-unfallchirurgischen, manualmedizinischen und schmerztherapeutischen Bereich tätigen Akutkrankenhäuser werden, welche die multimodale-nichtoperative Komplexhandlungen des Bewegungssystems nach den OPS-Ziffern 8-977, 8-918, 8-983 und/ oder 8-91c durchführen und abrechnen. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist bei der Antragstellung vorzulegen. Die ordentlichen Mitglieder haben Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können alle im nicht operativen orthopädisch-unfallchirurgischen, manualmedizinischen und schmerztherapeutischen Bereich tätigen Akutkrankenhäuser werden, welche die Durchführung und Abrechnung multimodale-nichtoperative Komplexhandlungen des Bewegungssystems nach den OPS-Ziffern 8-977, 8-918, 8-983 und/ oder 8-91c anstreben.

2. 1 Außerordentliche Mitglieder des Vereins können im Übrigen natürliche Personen werden, die an der medizinisch-wissenschaftlichen Weiterentwicklung der multimodalen-nichtoperativen Komplexbehandlung des Bewegungssystems wissenschaftliches und/oder praktisches Interesse haben. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und kein passives Wahlrecht.

3. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Das Präsidium ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer Ablehnung der Aufnahme bekannt zu geben.

4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Ziele des Vereins, insbesondere um die medizinisch-wissenschaftliche Weiterentwicklung multimodaler-nichtoperativer orthopädisch-unfallchirurgischer, manualmedizinischer und schmerztherapeutischer Behandlungsmaßnahmen in besonderer Weise verdient gemacht haben. Zur Ernennung des Ehrenmitglieds bedarf es eines Beschlusses des Präsidiums mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder. Vorschlagsberechtigt für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist jedes Mitglied des Vereins. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder des Vereins sollen sich aktiv an der wissenschaftlichen Arbeit, an den Tagungen, Kursen und anderen Veranstaltungen des Vereins beteiligen und damit die klinische und wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet nicht operativer orthopädischer, manualmedizinischer und schmerztherapeutischer Behandlungsmaßnahmen fördern.

2. Alle Mitglieder des Vereins unterstützen die Ziele des Vereins durch praktische und wissenschaftliche Kooperation. Aufgabe der Mitglieder des Vereins ist es insbesondere, die Ziele des Vereins praktisch, edukativ und wissenschaftlich zu vertreten sowie durch Austausch und Vermittlung eigener Kenntnisse und Erfahrungen die experi-

mentelle und klinische Forschung auf diesem Gebiet zu fördern, medizinische und wissenschaftliche Projekte anzuregen und zu unterstützen sowie die vom Verein durchgeführten Kurse, wissenschaftlichen Tagungen, Symposien und Konferenzen aktiv zu unterstützen.

3. Die Mitglieder sind auf Anforderung und nach Spezifikation des Vereins verpflichtet, dem Verein Daten im Zusammenhang mit der Durchführung und Abrechnung multimodaler nichtoperativer Komplexbehandlungen des Bewegungsapparats und interdisziplinärer multimodaler Schmerztherapien zur statistischen Auswertung und Verwendung zu übermitteln. Die Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich in streng anonymisierter Form. Für die entsprechende Anonymisierung dieser Daten sind die Mitglieder vor Übermittlung der Daten an den Verein verantwortlich. Die aufbereiteten Daten werden vom Verein nur den Mitgliedern zur Verfügung gestellt, die Daten im vorgenannten Sinne an den Verein übermittelt haben. Die Mitglieder verpflichten sich, die vom Verein übermittelten aufbereiteten Daten streng vertraulich zu behandeln und nur zu eigenen Zwecken zu verwenden, insbesondere nicht an Mitglieder, die selbst keine Daten an den Verein übermittelt haben, oder an sonstige Dritte herauszugeben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres fällig.

2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Alle Mitglieder zahlen einen Grundbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder muss sich im Übrigen grundsätzlich an der Anzahl der im zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr erbrachten und abgerechneten multimodalen Komplexbehandlungen und Schmerztherapien nach den OPS-Ziffern 8-977, 8-918, 8-983 und 8-91c orientieren. Für weitere teilstationäre Fälle fallen Mitgliedsbeiträge nach erbrachter Fallzahl an.

3. Entsprechende Nachweise sind von den Mitgliedern dem Präsidium vorzulegen. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschriftverfahren eingezogen. Näheres kann in einer Beitragsordnung geregelt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
   - mit dem Tod oder dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
   - durch freiwilligen Austritt,
   - durch Streichung von der Mitgliederliste und
   - durch Ausschluss aus dem Verein.
   -

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Er ist nur zu dem Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat vergangen ist. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Das von der Mitgliederliste gestrichene Mitglied bleibt zur Zahlung der fälligen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen seine Pflichten gegenüber dem Verein verstoßen oder die Vereinsinteressen gröblich verletzt hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Präsidium zu rechtfertigen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Präsidiums steht dem Mitglied das Recht auf Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Präsidium eingelegt werden. Ist die Berufung

rechtzeitig eingelegt, entscheidet über die Berufung die nächstfolgende Mitgliederversammlung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- das Präsidium
- der Beirat und
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Form der Beschlussfassung, Niederschrift

1. Die Organe des Vereins beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei eine Mehrheit nicht zustande, gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Ein Mitglied des Organs darf bei der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken, wenn ein Beschluss ihm selbst einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an dem Beschluss nur als Angehöriger einer Personengruppe beteiligt ist, deren gemeinsames Interesse durch die Angelegenheit berührt wird.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handaufhebung. Vorbehaltlich der in dieser Satzung im Übrigen geregelten Vorschriften können Beschlüsse der Organe auch schriftlich, telefonisch, per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des jeweiligen Organs diesem Verfahren widerspricht.

4. Über jede Sitzung eines Organs des Vereins wird eine Ergebnisniederschrift gefertigt, die vom jeweiligen Versammlungsleiter der Sitzung sowie einem weiteren ordentlichen Mitglied unterzeichnet werden muss.

§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium des Vereins besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, dem ersten und dem zweiten Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und den Schatzmeister vertreten. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Diese sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder des Präsidiums eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten.

4. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Präsidiums können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.

5. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen des Vereins zugewiesen sind. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn neben dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten insgesamt mindestens vier Mitglieder des Präsidiums anwesend sind. Es beschließt mit der Es beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

6. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten und bei auch dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten, nach Erforderlichkeit mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberu-

fen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Versammlungsleiter sowie einem weiteren ordentlichen Mitglied zu unterschreiben ist. Zu den Sitzungen des Präsidiums können bei Bedarf Mitglieder des Vereins oder andere Personen in beratender Funktion eingeladen werden.

7. Der Präsident vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und gegenüber anderen wissenschaftlichen Gesellschaften und Einrichtungen im In- und Ausland. Er leitet die Mitgliederversammlung, die wissenschaftlichen Tagungen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins sowie die Sitzungen des Präsidiums. Im Verhinderungsfall wird er vertreten durch den Vizepräsidenten.

8. Die Vizepräsidenten vertreten im Einvernehmen mit dem Präsidenten und dem Präsidium die Interessen des Vereins. Sie leiten und koordinieren die Tätigkeiten der für bestimmte fachliche Bereiche oder besondere Aufgaben eingesetzten Kommissionen und Projektgruppen und gewährleisten die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen dem Präsidium und anderen Organen und Gremien des Vereins. Sie pflegen die Zusammenarbeit mit anderen medizinischen und sonstigen Disziplinen und Einrichtungen auf wissenschaftlicher und auf wissenschaftspolitischer Ebene.

9. Der Schatzmeister ist zuständig für die finanziellen Angelegenheiten des Vereins und betreut das Beitragswesen. Er erstattet in der Mitgliederversammlung den Kassenbericht. Die Kassenprüfung wird von zwei Mitgliedern des Vereins, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Geschäftsjahr gewählt werden, vorgenommen. Die Entlastung des Schatzmeisters erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

10. Der Schriftführer ist zuständig für die schriftlichen Geschäfte des Vereins.

11. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Der Beirat

1. Dem Präsidium steht ein Beirat zur Seite. Dieser besteht aus bis zu fünfzehn Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Beirats werden auf die Dauer von zwei Jahren, auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Beirats des Vereins können nicht zugleich Mitglieder des Präsidiums sein.

3. Der Beirat hat die Aufgabe, das Präsidium in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Er unterrichtet sich regelmäßig über die Anliegen des Vereins und seine Aktivitäten. Dazu wird der Beirat regelmäßig durch die Vizepräsidenten über aktuelle Angelegenheiten informiert. Der Beirat kann dem Präsidium Vorschläge für die Geschäftsführung des Vereins machen.

4. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

5. Mindestens einmal jährlich findet eine Sitzung des Beirats statt. Der Beirat wird vom Präsidenten bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten und bei auch dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten des Vereins schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin eingeladen. Anträge der Mitglieder des Beirats auf Ergänzung der Tagesordnung sind dem Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Sitzung des Beirats schriftlich mit Begründung zu zuleiten. In der Sitzung des Beirats können Anträge auf Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte berücksichtigt werden, wenn kein anwesendes Mitglied des Beirats widerspricht. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beim Präsidenten schriftlich beantragt.

6. Die Sitzungen des Beirats werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten und bei auch dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsi-

denten des Vereins geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet der Schatzmeister die Sitzung.

7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

8. Scheidet ein Mitglied des Beirats vorzeitig aus, kann der Beirat für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied wählen.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet ein Mal im Jahr statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium schriftlich verlangt wird.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten und bei auch dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet und abgesandt worden ist. Die Tagesordnung setzt das Präsidium fest, die mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt wird.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom ersten Vizepräsidenten und bei auch dessen Verhinderung vom zweiten Vizepräsidenten oder einem anderen Präsidiumsmitglied geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

4. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

5. Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung finden ausnahmslos offen statt; schriftliche oder geheime Abstimmungen sind unzulässig.

6. Die ordentlichen Mitglieder werden in der Mitgliederversammlung durch einen namentlich dem Präsidium mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung von der jeweiligen Körperschaft des ordentlichen Mitglieds zu benennenden Delegierten vertreten. Jeder Delegierte hat in der Mitgliedersammlung so viele Stimmen, wie das von ihm vertretene ordentliche Mitglied (Akutkrankenhaus) im zuletzt abgeschlossenen Geschäftsjahr multimodale Komplexbehandlungen nach den OPS-Ziffern 8-977, 8-918, 8-983 und 8-91c erbracht und abgerechnet hat. Entsprechende Nachweise sind mit der Nennung des Delegierten dem Präsidium vorzulegen. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.

7. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten insbesondere zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Präsidiums;
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und des Beirats;
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung, Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins;
- Bestellung der Kassenprüfer sowie
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Präsidiums.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an das Präsidium beschließen. Das Präsidium kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen. Bei der Notwendigkeit redaktioneller oder unwesentlicher Änderungen der Satzung auf Hinweis des zuständigen Registergerichts ist das Präsidium ermächtigt, die notwendigen Satzungsänderungen ohne Befassung in der Mitgliederversammlung zu veranlassen.

8. Die Mitgliederversammlung, die grundsätzlich nicht öffentlich ist – über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung –, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter sowie einem weiteren ordentlichen Mitglied zu unterzeichnen ist. Es soll insbesondere Feststellungen enthalten über:

- Ort und Zeit der Versammlung;
- die Person des Versammlungsleiters;
- die Zahl und Namen der für die ordentlichen Mitglieder erschienenen Delegierten;
- die Anzahl der von den Delegierten insgesamt und von ihnen jeweils gehaltenen Stimmen;
- die Tagesordnung;
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

10. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die auf die Dauer von einem Geschäftsjahr bestellt werden. Sie dürfen nicht dem Präsidium angehören. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfung zu erstatten.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 Ziffer 5. festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die beiden Vizepräsidenten

   die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung verwenden muss.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 26.05.2015 errichtet, die Änderungen wurden in der Mitgliederversammlung vom 21.11.2024 gemäß §12, Absatz 5 beschlossen.